

Liechtensteiner Zimmermeister- und Dachdeckerverband Lohn- und Protokollvereinbarung 2015/2016

zwischen dem Liechtensteiner Zimmermeister- und Dachdeckerverband und dem liechtensteinischen Arbeitnehmer-Innenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Für 2015: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung

Für 2016: generelle Lohnerhöhung von 0.5% für Bruttolöhne bis CHF 5'000.00

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anpassung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne.

		Stundenlohn		Monatslohn		Jahresmindestlohn (inkl. Jahresendzulage/13. Monatslohn)	
Vorarbeiter		CHF	26.75	CHF	5'100.00	CHF	66'300.00
Zimmermann	ab 2. Berufsjahr	CHF	23.60	CHF	4'500.00	CHF	58'500.00
	ab 4. Berufsjahr	CHF	25.15	CHF	4'800.00	CHF	62'400.00
Jungzimmermann	ab 1. Berufsjahr	CHF	21.95	CHF	4'190.00	CHF	54'470.00
Angelernter	ab 1. Berufsjahr	CHF	22.20	CHF	4'230.00	CHF	54'990.00
	ab 3. Berufsjahr	CHF	23.20	CHF	4'420.00	CHF	57'460.00
Hilfsarbeiter	ab 1. Berufsjahr	CHF	19.75	CHF	3'770.00	CHF	49'010.00
	ab 3. Berufsjahr	CHF	20.55	CHF	3'920.00	CHF	50'960.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen
 - die körperlich geschwächt sind und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung, Nichtbeherrschung der deutschen Sprache etc.)

3. Löhne für nicht bestandene Lehren

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.
- b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn beträgt CHF 10.50. Der Praktikumslohn ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit für die Jahre 2015 und 2016 beträgt 44.5 Stunden pro Woche.

5. Jahresendzulage

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (3%) zusammen. Der volle Anspruch besteht nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis. Von Seiten des Arbeitsgebers sind allfällige Nachtragszahlungen im Folgejahr zu berücksichtigen, wenn bei Jahreswechsel der Anspruch (6 Monate Beschäftigungsdauer) noch nicht besteht.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gem. Anstellungsbedingungen (schriftliche Anmahnung des Arbeitnehmers)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5 %	- mehr als 15 Tage	30 %
- mehr als 6 Tage	10 %	- mehr als 20 Tage	50 %
- mehr als 10 Tage	20 %	- mehr als 30 Tage	100 %

6. Ferien

Die Mitarbeitenden haben nachstehenden Ferienanspruch:

ab 2015:

- bis zum 55. Altersjahr 20 Tage pro Jahr
- ab dem 55. Altersjahr 21 Tage pro Jahr

ab 2016:

- bis zum 55. Altersjahr 20 Tage pro Jahr
- ab dem 55. Altersjahr 23 Tage pro Jahr
- ab dem 60. Altersjahr 25 Tage pro Jahr

7. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

8. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

7. Lohnverhandlung

Art. 32 Abs. 2, Art. 33 sowie Art. 65 des gültigen Gesamtarbeitsvertrags über das Zimmermeister und Dachdecker Gewerbe werden wie folgt abgeändert:

- a) Die Mindestlöhne und allfällige Anpassungen des Bruttolohns und der Gratifikation werden von den Vertragspartnern (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband) in der Regel alle zwei Jahre gegen Jahresende auf den 1. April des folgenden Jahres in der entsprechenden Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) festgelegt. Die Lohn- und Protokollvereinbarung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
- b) Es steht den Vertragspartnern die Möglichkeit zu, bis spätestens 30. September schriftlich eine ausserordentliche Lohnverhandlung für das darauffolgende Jahr einzuberufen.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist vorbehaltlich Punkt 7 Abs. b) bis 31. Dezember 2016 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 20. November 2014

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident



Christine Schädler, stv. Geschäftsführerin

**Liechtensteiner Zimmermeisterverband
(inkl. Dachdecker)**



Reinhard Marxer, Sektionspräsident



Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein